



SACHSEN-ANHALT

Vertrag

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch

**das Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

- im folgenden Text Auftraggeber (AG) genannt -

und

der Firma

- im folgenden Text Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile.....	3
§ 3 Leistungszeitraum und Kündigungsfristen	3
§ 4 Leistungsumfang	4
§ 5 Zusätzliche Leistungen.....	4
§ 6 Auftragserfüllung	5
§ 7 Aufmaß und Preis.....	5
§ 8 Ausführung der Abfalltrennung	6
§ 9 Preisgleitklausel	6
§ 10 Berechnung, Zahlungsbedingungen	6
§ 11 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz.....	7
§ 12 Fundsachen.....	7
§ 13 Haftung.....	7
§ 14 Kontrolle	8
§ 15 Arbeitsstundennachweise	8
§ 16 Gerichtsstand	8
§ 17 Änderung des Vertrages.....	8

Anlagen:

Anlage 1: sämtliche Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Nachträge, Bieterfragen oder Ergänzungen),

Anlage 2: das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung mit sämtlichen Preisblättern, Qualitätskonzepten und Erklärungen (Erklärung Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit, Nachunternehmereinsatz, Datenschutz, Eigenerklärung Russlandsanktionen, Bewerbererklärung)

Anlage 3: Vertragsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt nach Tariftreue und Vergabegesetz LSA (TVergG LSA) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B).

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Unterhaltsreinigung für das Dienstgebäude Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale), wie in dem in der Ausschreibung des Landesverwaltungsamtes vom ... genannten Umfang.

§ 2

Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich durch:
 - durch die in der Ausschreibung vom ... aufgeführten Hinweise, insbesondere der Leistungsbeschreibung einschließlich der gesamten Flächenzusammenstellungen (Leistungsverzeichnisse),
 - nachstehende Bedingungen dieses Vertrages,
 - sämtliche Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Nachweise, Bieterfragen, Ergänzungen)
 - die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ und
 - die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL/B.
 - das Angebot des Auftragnehmers (Qualitätskonzept und Berechnungsblatt) und sämtlichen Eigenerklärungen vom ... zur Ausschreibung vom
 - Vertragsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt nach TVergG LSA
2. Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge.
3. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist Bestandteil dieses Vertrages.
4. Eigene Vertragsklauseln, insbesondere allgemeine und sonstige Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.

§ 3

Leistungszeitraum und Kündigungsfristen

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2025. Er verlängert sich stillschweigend viermalig um ein weiteres Jahr, soweit er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Vertragsende ohne vorherige Kündigung ist der 31.12.2029.
2. Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit werden als Probezeit vereinbart. Während der vereinbarten Probezeit ist der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche kündbar.
3. Soweit organisatorische oder strukturelle Veränderungen der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt das Dienstgebäude Ernst-Kamieth-Straße 2 betreffen, hat der AG

das Recht, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende zu kündigen.

4. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB bleibt unberührt.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der AN ist verpflichtet, die in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.
2. Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei grundsätzlich nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, die unbefristet, nicht stetig kurzfristig oder geringfügig und mindestens in dem Umfang beschäftigt sind, dass sie aufgrund dieser Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherungspflicht (einschließlich Arbeitslosenversicherung) unterliegen. Er verpflichtet sich des Weiteren, darauf zu achten, dass das eingesetzte Personal zuverlässig und fachkundig ist. Die Arbeitsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen und sein Aufsichtspersonal überwacht. Der AN stellt sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind.
3. Personen, die der AN nicht mit der Ausführung der Reinigungsarbeiten betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
4. Die benötigten Hygieneartikel: Toilettenpapier, Papierhandtücher, Seife und Hygienebeutel sowie das zur Reinigung notwendige Wasser (kalt und warm) und den Strom stellt der AG unentgeltlich zur Verfügung. Der AN stellt für die vertraglich festgelegten Arbeiten die erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel einschließlich der benötigten Abfallbeutel bzw. -säcke. Der AN versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der zu reinigende Objekte zu gewährleisten, die Maschinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie, dass die eingesetzten Reinigungsmittel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung den ökologischen Bestimmungen entsprechen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

1. In Abhängigkeit der Notwendigkeit verpflichtet sich der AN, die Grundreinigung und Versiegelung der Fußböden zu dem in dem Angebot vom enthaltenen Preis je m² in Höhe von ... Euro für die Grundreinigung und Versiegelung der Flure, Treppen und Wartebereiche; ... Euro für die Grundreinigung der Räume mit textilem Belag; ... Euro für die Grundreinigung und Versiegelung der Räume mit PVC-Belag und ... Euro für die Grundreinigung der Toiletten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 v. H.) durchzuführen.

2. Für die Durchführung der o. a. Leistungen bedarf es der Erteilung eines schriftlichen Einzelauftrages. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

§ 6

Auftragserfüllung

1. Die Abnahme der Werkleistungen erfolgt - ggf. auch abschnittsweise - spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den AN. Kommt der AG der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den AN gilt das Werk als nicht abgenommen. Bei festgestellten Mängeln ist Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels genau zu beschreiben.
2. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung hat der AG unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 2 BGB dem AN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
3. Werden vom AG bei der vertraglich festgelegten Leistung berechnete Mängel beanstandet, so ist der AN zur Nacherfüllung verpflichtet.
4. Der AG ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grund unzureichender Leistung des AN nach erfolgloser Mahnung - unbeschadet dem Recht der fristlosen Kündigung – berechnete
 - a) die Erfüllung des Vertrages auf Kosten und Gefahr des AN durch einen Dritten besorgen zu lassen oder
 - b) die Vergütung zu kürzen.
5. Der AG kann bei einer monatlichen Unterschreitung von 10 % der vertraglich vereinbarten täglichen Mindeststundenzahl die Vergütung auch dann kürzen, wenn keine Beanstandung der Reinigungsqualität vorliegt. Die Mindeststundenzahl wird anhand des Arbeitsstundenbuchs (§ 15) dokumentiert.

§ 7

Aufmaß und Preis

1. Der Preis für die Unterhaltsreinigung beträgt nach dem Leistungs- und Raumverzeichnis der Ausschreibung vom monatlich Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 v. H.).
2. Der in der Ziffer 1 genannte Preis ist ein Festpreis für die Dauer von sechs Monaten und versteht sich einschließlich etwaiger Zulagen und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 v. H.).

3. Die in dem Leistungsverzeichnis angegebenen Flächen wurden vom AG ermittelt. Die Flächenaufstellungen sind Vertragsbestandteil und für beide Seiten rechtsverbindlich.
4. Dauernde oder vorübergehende Änderungen der Reinigungsfläche und der Reinigungshäufigkeit sind dem AN rechtzeitig vor Reinigungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Diese Änderungen haben eine Änderung der Preise zur Folge.
5. Eine zusätzliche Vergütung bei stärkerer insbesondere witterungsbedingter Verschmutzung ist ausgeschlossen.

§ 8 Ausführung der Abfalltrennung

1. In der Liegenschaft des AG findet Abfalltrennung statt. Der AN ist verpflichtet, die vorhandenen Wertstoffsammler (Restmüll, Biomüll sowie Umverpackungen/Gelbe Tonne) bzw. Papierkörbe auch getrennt zu entleeren. Bei Nichtbeachtung sind alle zusätzlich anfallenden Entsorgungskosten durch den AN zu tragen.
2. Hierneben ist der AN im Falle der Verhängung einer Geldbuße in Folge eines Verstoßes gemäß § 13 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) i. V. m. § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Erstattung dieser an den AG verpflichtet.

§ 9 Preisgleitklausel

1. Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die einschlägigen Tarifverträge, so ändern sich die vereinbarten Preise wie folgt (Ergebnis in %):

Änderung des Preises bei tarifbedingter Lohnänderung:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil} \quad \underline{\hspace{2cm}} \quad \% \quad \times \quad \text{Änderungssatz}}{100}$$

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

2. Eine Preiserhöhung wegen Änderung anderer Kosten als Lohnkosten insbesondere bei Erhöhung der Sachkosten ist ausgeschlossen. Das Risiko der Preisänderung, insbesondere Preiserhöhung der übrigen Kosten trägt der AN.

§ 10 Berechnung, Zahlungsbedingungen

1. Der AN erstellt für die Unterhaltsreinigung eine monatliche Gesamtrechnung für die Reinigungsleistungen im vorangegangenen Kalendermonat.

2. Zahlungsziel sind 30 Tage ohne Abzug nach Eingang einer prüfbaren Rechnung beim AG.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

(1) Der AN verpflichtet vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz alle zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter schriftlich,

- Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche Vorgänge zu wahren,
- keinen Einblick in Schriftstücke, Akten u. ä. zu nehmen oder davon Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen,
- weder Schreibtische, Schränke noch andere Einrichtungsgegenstände in dem Objekt zu öffnen oder Gegenstände zu entnehmen,
- die in den Räumen befindlichen Kommunikations- und sonstigen technischen Geräte (z. B. Telefon, Kopiergeräte, PC's) nicht zu benutzen.

Diese Belehrung ist jährlich zu wiederholen.

(2) Die Belehrungsnachweise sind dem AG zu übergeben.

(3) Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

§ 12

Fundsachen

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Bereich des in § 1 genannten Objektgeländes gefunden werden, sofort der hausverwaltenden Dienststelle gegen Bescheinigung zu übergeben.

§ 13

Haftung

1. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der AN im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Anforderung des AG ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen.
2. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Kontrolle

1. Dem AG sind auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des AN und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und die zwischen AN und Nachunternehmer abgeschlossenen Werksverträge vorzulegen.
2. Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen wird zwischen dem AG und dem AN für jeden schuldhaften Verstoß gegen die abgegebenen Eigenerklärungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. des Auftragswertes vereinbart.
3. Die Vertragsstrafe wird durch den AG festgesetzt. Bei mehreren Verstößen während der Laufzeit des Vertrages ist die Gesamtsumme der Strafe begrenzt auf 10% der vertragsgegenständlichen Gesamt-Brutto-Abrechnungssumme.
4. Verletzt der AN schuldhaft eine der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7 TVergG LSA, § 12 Satz 2 TVergG LSA oder § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten, so ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 15 Arbeitsstundennachweise

Die Reinigungskräfte des AN haben sich arbeitstäglich in die im Objekt ausliegenden Arbeitsstundenbücher einzutragen. Die Eintragungen müssen den tatsächlichen Beginn und das tatsächliche Ende der täglichen Arbeitszeit im Objekt - ohne Wegezeiten – ausweisen. Alle Eintragungen sind durch die im Objekt tätigen Reinigungskräfte persönlich vorzunehmen. Die Stundenbücher stehen im Eigentum des AG und dürfen nicht aus dem Objekt entfernt werden. Grundlage für den Nachweis der durchgeführten Stunden ist dieses Stundenbuch. Für die Rechnungslegung können Kopien für den AN angefertigt werden.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle (Saale). Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

§ 17 Änderung des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Halle,

Für das Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

Für den Auftragnehmer

Firmenstempel und Unterschrift

Firmenstempel und Unterschrift